## **Informationsblatt:**

## Zulassung von EU- / nicht EU-Fahrzeugen sowie Eigenbau

## Neufahrzeuge (auch aus dem EU-Ausland) und Eigenbau

Neue Fahrzeuge, die noch keinen deutschen Fahrzeugbrief haben

- Rechnung bzw. eine andere Verfügungsberechtigung (z.B. Kaufvertrag) im Original
- Bestätigung des Herstellers, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt, für das weder im In- noch im Ausland Fahrzeugpapiere erstellt oder beantragt wurden.
- COC (darf nicht älter als 18 Monate sein, sonst eine Bestätigung, dass es dem heutigen Stand eines Neufahrzeuges entspricht) oder Gutachten gem. § 21 StVZO jeweils im <u>Original</u>

Ggf. gibt es bei Neufahrzeugen aus der EU noch Blankobriefe aus dem Ausland (beispielsweise aus Tschechien)

## Gebrauchtfahrzeuge aus EU-Ländern

- <u>Original</u> COC oder Vollabnahme
  ! bei Fahrzeugen ohne EG-Typgenehmigung ist eine Vollabnahme vorzulegen
- ggf. HU im **Original** (sofern das Erstzulassungsdatum diese nicht hergibt)
- Original Fahrzeugpapiere aus dem Ausland
- Wenn das Fahrzeug nicht älter als 6 Monate ist oder weniger als 6000km gelaufen hat eine Rechnung oder einen Kaufvertrag im <u>Original</u> vorzulegen

War das Fahrzeug vor der ausländischen Zulassung bereits in Deutschland zugelassen, kann ggf. auf eine COC oder Vollabnahme verzichtet werden. (Anmeldung darf nicht länger als 7 Jahre zurückliegen) Bitte Fragen Sie einmal in der Zulassungsstelle mit Hilfe der Fahrzeugidentifikationsnummer nach, ob noch Daten im System hinterlegt sind.

Fahrzeuge aus Drittländern (z.B. USA oder Japan) oder EWR Ländern (Norwegen, Island, Schweiz), Länder mit finanzrechtlichen Sonderstatus (z.B. Kanaren oder Kanalinseln)

- Original COC oder Vollabnahme + ggf. HU Bericht
- Original-Rechnung/Kaufvertrag
- Zoll-Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Original Fahrzeugpapiere aus dem Ausland

Stand: August 2020